

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

## Friedrich-Schiller-Universität Jena

# S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Felix Graf,  
und der Chantalle Arsand,

– Beschwerdeführer:innen –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena,  
vertreten durch den Vorstand,

– Beschwerdegegner:in –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 23.06.2025 beschlossen:

**Die Beschlüsse des Studierendenrates am 11.03.2025 zu den Tagesordnungspunkten 12 bis 16 waren satzungsgemäß. Sie werden nicht aufgehoben.**

### I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer:innen beantragten am 11.03.2025, die Beschlüsse des StuRa zu den Mittelfreigaben M-074-2024\_25, M-075-2024\_25, M-076-2024\_25, M-077-2024\_25, M-078-2024\_25 (TOPs 12-16) auf der Sitzung vom 11.03.2025 für ungültig zu erklären.

Desweiteren beantragen die Beschwerdeführer:innen die vorläufige Aussetzung der Beschlüsse nach § 33 (6) der Satzung der Studierendenschaft.

Die Beschwerdeführer:innen begründen ihre Beschwerde damit, dass diese Beschlüsse in den vier folgenden Punkten gegen die Satzung der Studierendenschaft (SdS) bzw. untergeordnete Ordnungen verstößen:

- I. Die zugehörigen Tagesordnungspunkte hätten nicht den Ansprüchen des § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft genügt. Die vorab versendeten Sitzungsunterlagen hätten keine erläuternden Unterlagen enthalten.
- II. Der Beschlusstext enthalte keine Mandatserteilung an den Vorstand zur Aufnahme der mit den Mittelfreigaben verbundenen Gerichtsverfahren, in Folge verstöße eine Ausführung gegen § 28 Abs. 2 Satz 1 SdS.

- III. Da der Beschluss die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichte, sei eine Zweidrittelmehrheit nötig gewesen, die nicht vorhanden war.
- IV. Gemäß § 30 Abs. 3 der Finanzordnung müsse eine Mittelfreigabe die voraussichtlichen Ausgaben im Finanzplan auflisten. Dies sei nicht der Fall, da laut Aussagen des Vorstands weitere Anwaltskosten hinzukommen werden.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Beschwerde ist zulässig, da die Beschwerdeführer:innen die oben ausgeführten Verstöße gegen die Satzung hervorgebracht haben und das Angebot für ein nach § 33 Abs. 5 SdS vorgelagertes Vermittlungsgespräch erfolglos war.

In der weiteren Prüfung des Verfahrens wurden folgende Beschwerdepunkte als die Beschwerde begründend identifiziert:

- I. Nicht vollständiges Sitzungsmaterial - zulässig gemäß § 33 (2) Punkt a) SdS aufgrund Verletzung von Rechten als Mitglied der Studierendenschaft
- II. Keine Mandatserteilung - Verstoß gegen § 28 (2) Satz 1 SdS
- III. Änderung des Haushaltsplans ohne nötige Mehrheit - Verstoß gegen § 44 (2) SdS
- IV. Unvollständige Kostenaufstellung - zulässig gemäß § 33 (2) Punkt b) SdS aufgrund von Verletzung der Rechte anderer Organe

### **Erörterung zu Punkt I**

Die Beschwerdeführer:innen argumentieren, dass der Sitzungseinladung nicht alle durch die GO vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt gewesen wären. Somit sei es den Mitgliedern des StuRa nicht möglich gewesen, eine faktenbasierte Entscheidung zu treffen. Aus Ansicht der Beschwerdeführer:innen hätten dem Antrag eine konkrete Ausführung der mit der Mittelfreigabe verbundenen Rechtsverfahren sowie Kostenkalkulation und Risikoeinschätzung des Anwalts angehängt werden müssen.

Der § 4 der StuRa-GO lautet:

- (1) Spätestens am fünften Tag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Studierendenrates zur Sitzung eingeladen werden. Die Zustellung der Einladung wird durch briefliche oder elektronische Zusendung bewirkt. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen beinhalten.
- (2) Beschlussvorlagen umfassen den beantragten Gegenstand sowie die notwendigen erläuternden Unterlagen.

Die Geschäftsordnung legt als Umfang einer Beschlussvorlage die „notwendigen erläuternden Unterlagen“ fest. Da diese Formulierung in der Satzung der Studierendenschaft sowie in den Ergänzungsordnungen nicht näher definiert ist, gibt es keinen konkreten Maßstab, nachdem sich der Umfang oder Inhalt einer Sitzungseinladung durch die Schiedskommission prüfen ließe. Die Verantwortung zur Vorbereitung der Sitzungen des StuRa, wozu auch das Versenden der Sitzungseinladung zu zählen ist, liegt bei dessen Vorstand (vgl. § 28 (2) Punkt 5 SdS). In Ermangelung einer konkreten Regelung liegt es also im alleinigen Ermessensspielraum des Vorstands, welche Unterlagen versendet werden. Im konkreten Fall wurden den Anträgen sowohl Deckblätter mit Beschlusstext, die Formblätter auf

Mittelfreigabe sowie weitere Rechnungen oder Kostenkalkulationen beigefügt. Damit waren aus Sicht der Schiedskommission zumindest erläuternde Unterlagen beigefügt, die eine Auseinandersetzung mit der Thematik des Antrags ermöglichten. Die Notwendigkeit, die durch die Beschwerdeführer:innen geforderten Unterlagen in der Sitzungseinladung zu versenden, lässt sich aus keiner der Ordnungen oder der Satzung ableiten. Folglich entsteht aus dem Umfang des versendeten Sitzungsmaterials kein Rechtsverstoß, der die Beschlüsse der Mittelfreigaben invalidieren würde.

## **Erörterung zu Punkt II**

Die Beschwerdeführer:innen argumentieren, dass die Beschlusstexte der Mittelfreigabe keine Mandaterteilung an den StuRa-Vorstand enthalten, mit welcher dieser angewiesen wird, die betreffenden Gerichtsverfahren durchzuführen. Dies würde jedoch gegen § 28 Abs. 2 Satz 1 SdS verstößen, wonach „der Vorstand [...] die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates [vertritt].“

Die Argumentation der Beschwerdeführer:innen hat aber zwei Probleme: Die Frage, ob der Vorstand zum Anstoßen eines Gerichtsverfahrens eine konkrete Mandaterteilung durch den StuRa benötigt, ist für den Beschluss einer Mittelfreigabe unerheblich. Diese Mandaterteilung könnte auch durch einen separaten Beschluss des StuRa getroffen werden. Aus der Beschwerde selbst geht hervor, dass der Zweck der Mittel auf der Sitzung mündlich erläutert wurde, den abstimmdenden Mitgliedern des StuRa war dieser also bewusst.

Zweitens regelt die Satzung in § 28 Abs. 2 Satz 2 Punkt 3, dass zu den Aufgaben des StuRa die „rechtsgeschäftliche Vertretung der Studierendenschaft“ gehört. Damit ist die Rechtsvertretung alleinige Aufgabe des StuRa-Vorstandes und benötigt keiner zusätzlichen Mandaterteilung, da diese bereits durch die Satzung erfolgt ist. Durch Beschluss der Mittelfreigaben hat der StuRa darüber hinaus den Vorstand in seinem Vorhaben bestätigt und ihm die nötigen Mittel gegeben, um dieses Vorhaben zu verfolgen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Vorstand durch Verfolgung eines Gerichtsverfahrens außerhalb des durch die Beschlüsse des StuRa definierten Handlungsrahmens agiert.

## **Erörterung zu Punkt III**

Die Beschwerdeführer:innen argumentieren, dass die Beschlüsse einen zukünftigen Haushaltsplan belasten und damit gemäß § 44 (2) SdS mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates hätte beschlossen werden müssen, welche nicht vorhanden war.

Der Beschluss einer Mittelfreigabe über das laufende Haushaltsjahr hinaus ist nicht das gleiche wie der Beschluss eines neuen Haushaltsplans im Sinne des § 44 SdS. Gemäß § 38 (5) der Finanzordnung (FinO) sind „Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, [...] nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat“. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder war laut dem Sitzungsprotokoll vorhanden.

## **Erörterung zu Punkt IV**

Dieser Punkt zeigt im Text der Beschwerde keinen klaren Rechtsverstoß auf. In ihrer Stellungnahme geben die Beschwerdeführer:innen jedoch die Erläuterung, dass sie die Rechte anderer Gremien verletzt sehen, da der Vorstand des StuRa sich mit der Stellung der Anträge Möglichkeiten einräume, die anderen Gremien nicht zu Verfügung stünden. Konkret enthielten die Anträge keine vollständige

Auflistung der voraussichtlichen Kosten, da unter anderem die Anwaltskosten nicht enthalten seien. Damit hätte der Vorstand die Gerichtsverfahren als Gesamtprojekte in mehrere Mittelfreigaben aufgeteilt, was anderen Organen der Studierendenschaft nicht möglich sei.

Die Beschwerdeführer:innen kritisieren, dass in den Anträgen keine vollständigen Kostenaufstellungen für die Gerichtsverfahren gemäß § 30 Abs. 3 FinO enthalten gewesen seien. Dies stimmt jedoch nur bedingt. Für die Mittelfreigaben M-074-2024\_25 und M-075-2024\_25 enthalten die Sitzungsunterlagen komplett Kostenkalkulationen für die erste Instanz, inklusive der Anwaltskosten. Für die restlichen Mittelfreigaben waren diese Aufstellungen laut Stellungnahme des StuRa-Vorstands zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht kalkulierbar, daher wurden in diesen Anträgen die Gerichtskosten zur Aufnahme der Verfahren ohne weitere Anwaltskosten beantragt. In diesen Fällen würden jedoch keine Maßnahmen durch die Anwälte der Studierendenschaft getroffen werden, welche zu weiteren Kosten führen, bevor diese Ausgaben im StuRa beantragt und beschlossen sind. Aus den in der Beschwerde und Stellungnahme zitierten Aussagen des Vorstands lässt sich schließen, dass diese Tatsache auch gegenüber dem StuRa so kommuniziert wurde. Die Debatte zu den fraglichen Tagesordnungspunkten fand in Teilen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.<sup>1</sup> Daher lässt sich für die Schiedskommission im Detail nicht nachvollziehen, ob dieser Beschwerdepunkt aufgrund eines Missverständnisses oder durch inkorrekte bzw. unvollständige Äußerungen des Vorstands zustande gekommen ist.

Es gibt keine Regel in der Finanzordnung, die den Beschluss mehrerer Mittelfreigaben zu einem Projekt verbietet. Folglich besteht dem Vorstand mit dem Beschluss der Mittelfreigaben keine Möglichkeit, die anderen Organe nicht haben.

### **Antrag vorläufige Aussetzung nach § 33 (6) SdS**

Dem Antrag zur Aussetzung der Beschlüsse wurde nicht nachgekommen, da die Schiedskommission auf Ihrer Sitzung am 20.03.2025 während ihrer Beratungen zu keiner Einigung kommen konnte, bevor die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben war.

### **III. Nebenentscheidungen**

Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

---

Max Dietrich

---

Lilou Gläß

---

Ruben Urmoneit

<sup>1</sup>Anmerkung: Nach § 18 (3) der Geschäftsordnung (GO) ist eine generelle Wiedergabe des Debattenverlaufs nicht zwingend vorgesehen. Aus Sicht der Schiedskommission macht eine Protokollierung nach besagten Vorgaben der GO den Sitzungsverlauf aber, wie im hier vorliegenden Fall, nur schwer nachvollziehbar. Die Schiedskommission hat sich im Verfahren ASF 29 bereits mit einer Frage zum Ausschluss der Öffentlichkeit beschäftigt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit war für diesen Schiedsspruch aber unerheblich, da die Beschwerde darauf keinen Bezug nahm. Allgemein gilt, dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht die Pflicht zur Protokollführung nach § 18 GO aufhebt, der fragliche Teil des Protokolls darf dann nur nicht veröffentlicht werden.